Anlage: Wangen SZ-2

Teilnetz: Flugfeld (Wasserflugplatz)

#### AUSGANGSLAGE

#### Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkantone: Schwyz, St. Gallen

- Perimetergemeinden: Altendorf, Lachen, Rapperswil-Jona,

Tuggen, Wangen (SZ)

- Gemeinden mit

Hindernisbegrenzung: -

- Gemeinden mit

Lärmbelastung: -

- Verkehrsleistung: - Ø 4 Jahre: 415 Bewegungen (2013–16)

(Motorflug) - max. 10 Jahre: 666 (2014)

# Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Privates Flugfeld, seit 1954 in Betrieb, einziger Wasserflugplatz der Schweiz (vgl. SIL-Konzeptteil IIIB4)

Das Flugfeld dient Sport- und Freizeitflügen sowie Aus- und Weiterbildungsflügen (Wasserflugberechtigung), in geringem Ausmass auch Arbeitsflügen (Sichtung von Treibholz etc.).

#### Stand der Koordination:

Die Funktion des Flugfelds stützt sich auf die konzeptionellen Vorgaben des SIL (Teile IIIB und IIIB4) und ist auf die Ziele des kantonalen Richtplans abgestimmt. Das Flugfeld soll neu «Wangen» anstelle «Lachen» heissen.

Die *Entwicklung* des Flugfelds soll hinsichtlich der Verkehrsleistung durch ein Bewegungskontingent von 1500 Flugbewegungen/Jahr begrenzt werden. Dies weil sich die Festlegung des Gebiets mit Lärmbelastung auf dem See erübrigt. Ebenso soll auf dem See wegen fehlenden, dauerhaften Hindernissen kein Gebiet mit Hindernisbegrenzung festgelegt werden.

Perimeter und Infrastruktur des Wasserflugplatzes sind mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzielen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Der Flugplatzhalter sieht eine Aufstockung des bestehenden Hangars und den Bau eines Technikraums/Carports vor.

#### Verweis:

Teilnetz Flugfelder III – B4

# **Grundlagendokumente:**

- Betriebsbewilligung vom 22.01.1976
- Koordinationsprotokoll vom Mai 2017

Für den Betrieb des Wasserflugplatzes ist ein Betriebsreglement zu

erstellen. In diesem sind das Bewegungskontingent, die Betriebszeiten, die Fortbewegung der Wasserflugzeuge im Wasser (zwischen Hangar und Start- und Landefläche auf dem See), die Anund Abflugrouten sowie die Koordination der An- und Abflüge mit dem benachbarten Flugplatz Wangen-Lachen (LSPV) verbindlich festzulegen. Der Flugplatz Wangen-Lachen wird mit Ausnahme dieser Koordination unabhängig vom Wasserflugplatz Wangen betrieben. F F TLE G U GEN N F Ζ V Zweckbestimmung: Der Wasserflugplatz ist ein privates Flugfeld und wird mit «Wangen» benannt. Er dient insbesondere Sport- und Freizeitflügen (Wasserflugsport) sowie Aus- und Weiterbildungsflügen (Erwerb der Wasserflugberechtigung), danebst auch Arbeitsflügen. Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Flugbetrieb ist auf 1500 Flugbewegungen/Jahr begrenzt. Das Jahreskontingent, die Betriebszeiten sowie die weiteren Vorgaben zum Betrieb (An- und Abflugrouten, Koordination mit Flugplatz Wangen-Lachen und dem Schiffsverkehr etc.) sind in einem Betriebsreglement festzulegen. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften. Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter (vgl. Anlagekarte) umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Landareal sowie die für den Flugbetrieb benutzte Seeoberfläche («Taxiway», Start- und Landefläche auf dem See). Kanton und Gemeinden berücksichtigen den Flugplatzperimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung. Lärmbelastung: Kein Gebiet mit Lärmbelastung. Hindernisbegrenzung: Kein Gebiet mit Hindernisbegrenzung. Natur- und Landschaftsschutz: Die luftfahrtseitig nicht genutzte Landfläche des Wasserflugplatzes soll unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das Vorgehen zur Umsetzung fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.

## ERLÄUTERUNGEN

## Zweckbestimmung:

Die Zweckbestimmung des Wasserflugplatzes Wangen ergibt sich aus der bisherigen Nutzung und den Festlegungen zu den Flugfeldern im Konzeptteil SIL Teil III B4. Die Umbenennung des Flugfelds erfolgt auf Wunsch der Gemeinde Wangen, auf deren Gebiet sich das Landareal des Wasserflugplatzes befindet, und in Absprache mit dem Flugplatzhalter, der Gemeinde Lachen sowie dem Kanton (vgl. Koordinationsprotokoll). Der neue Name ist vom Bund bei der Betriebsbewilligung, im (zu erstellenden) Betriebsreglement und in den offiziellen Luftfahrtpublikationen (AIP, VFR Manual, Luftfahrtkarte etc.) sowie von Kanton und Gemeinde Wangen in ihren Publikationen (Richtplan, Nutzungsplan, Ortsplan etc.) zu berücksichtigen.

### Rahmenbedingungen zum Betrieb:

Der Flugplatzhalter will den Betrieb des Wasserflugplatzes grundsätzlich im bisherigen Rahmen fortführen, geht indes von einer Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen aus. Dies weil der Wasserflugplatz die einzige schweizerische Ausbildungsstätte zum Erwerb der Wasserflugberechtigung darstellt und die Anzahl der im Luftfahrzeugregister eingetragenen amphibischen Wasserflugzeuge steigt.

Da kein Gebiet mit Lärmbelastung ausgewiesen wird, wird der Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb über ein Jahreskontingent von 1500 Flugbewegungen begrenzt. Das Kontingent ist nebst den übrigen Bestimmungen zum Flugbetrieb in das zu erstellende Betriebsreglement aufzunehmen. Auf dem Weg zwischen Hangar und Start- und Landefläche auf dem See («Taxiway») befinden sich die Wasserflugzeuge im Wasser und sie haben die Bestimmungen (Vortrittsregeln, Höchstgeschwindigkeit etc.) der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1) einzuhalten.

#### Flugplatzperimeter, Infrastruktur:

Der Flugplatzperimeter umgrenzt die von den Flugplatzanlagen und für den Flugbetrieb beanspruchte Fläche an Land und Wasser. Darin enthalten sind der Hangar mit der landseitigen Zufahrt und den Autoparkplätzen, die Slipstellen/Bootsstege zum Ein- und Auswassern der Flugzeuge, der «Taxiway» zwischen Hangar und Start- und Landefläche auf dem See sowie die eigentliche Start- und Landefläche auf dem See. Die beträchtliche Ausdehnung dieser Fläche ist dadurch begründet, dass die Piloten und Pilotinnen genügend Fläche zur Verfügung haben müssen, um Rücksicht auf Schiffe, Boote und sonstige Aktivitäten auf dem See nehmen zu können.

Der Flugplatzperimeter überlagert auf dem Land die Grundnutzung gemäss Zonenplan der Gemeinde Wangen. Er soll als Hinweis in den Zonenplan aufgenommen werden. Innerhalb des Flugplatzperimeters haben die Flugplatzanlagen Priorität.

Starts und Landungen mit Wasserflugzeugen ausserhalb der Start- und Landefläche auf dem See (auf dem Zürichsee oder auf anderen öffentlichen Gewässern) unterliegen den Bestimmungen der Aussenlandeverordnung (AuLaV, SR 748.132.3).

#### ZUSTÄNDIGE STELLE

Zuständiges Bundesamt: Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern

Flugplatzhalter: Ulrich Diethelm, 8808 Pfäffikon

## Lärmbelastung:

In der Anlagekarte wird kein Gebiet mit Lärmbelastung ausgewiesen. Aufgrund der nicht fix definierten Piste, fehlender Immissionsgrenzwerte auf dem See sowie der geringen Störwirkung der Wasserflugzeuge am Ufer und in Ufernähe wird auf eine Fluglärmberechnung und die Erstellung eines Lärmbelastungskatasters (LBK) verzichtet. Die Lärmemissionen der Wasserflugzeuge im Hafenbecken und in Ufernähe sind mit denjenigen von Motorbooten vergleichbar. Eine vom BAZL vorgenommene Lärmabschätzung kommt zum Schluss, dass die Wasserflugzeuge bei den Wohnbauten im Bereich des Hafenbeckens die Planungswerte der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) einhalten.

## Hindernisbegrenzung:

In der Anlagekarte wird kein Gebiet mit Hindernisbegrenzung ausgewiesen. Aufgrund der variablen Piste und dem Umstand, dass sich auf dem See keine dauerhaften Hindernisse befinden, wird auf die Erarbeitung eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK) verzichtet.

#### Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Die Lage und Ausdehnung der Start- und Landefläche auf dem See trägt den Anliegen des Naturschutzes durch den Uferabstand von 300 m sowie den Abstand vom national bedeutsamen Wasser- und Zugvogelreservat Zürich-Obersee Rechnung.

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden.

Die Realisierung ökologischer Ausgleichsmassnahmen beim Flugfeld erfolgt unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse). Den naturräumlichen, landwirtschaftlichen und betrieblichen Möglichkeiten ist Rechnung zu tragen. Der Standort der Ausgleichsmassnahmen (innerhalb/ausserhalb des Flugplatzperimeters) sowie deren Umfang orientieren sich an den lokalen Gegebenheiten. Als Richtwert ist von 12 % der Fläche des terrestrischen Flugplatzperimeters auszugehen. Die Ausgleichsmassnahmen sollen in erster Linie auf freiwilliger Basis realisiert werden, können im Rahmen einer Plangenehmigung aber verbindlich verlangt werden. Die Flugplatzhalterin zeigt in einem Konzept auf, in welcher Form und mit welchen Mitteln sie den ökologischen Ausgleich realisieren will. Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAZL/BUWAL 2004).

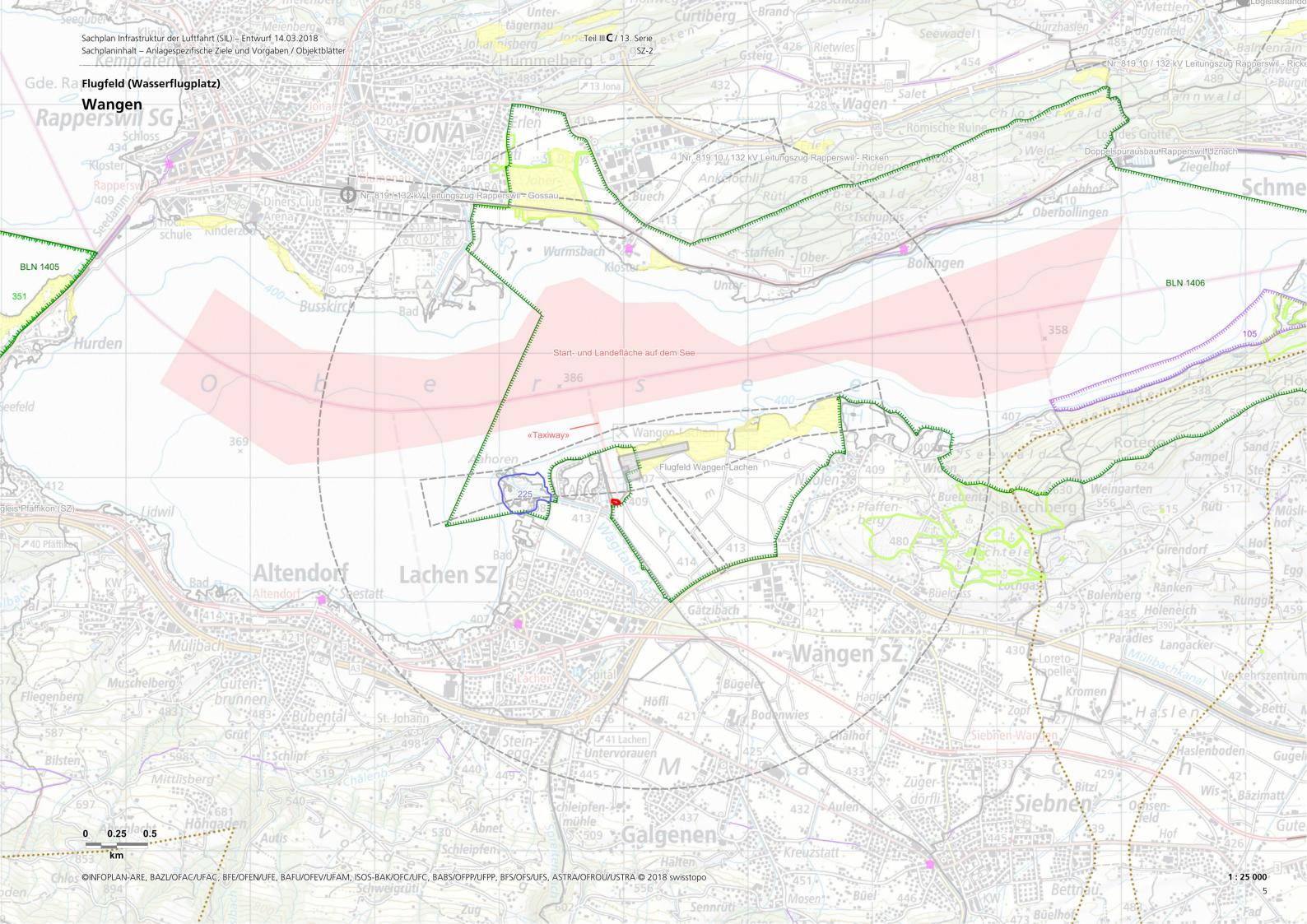
Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten:

BLN: 1405 Frauenwinkel-Ufenau-Lützelau

BLN: 1406 Zürcher Obersee Moorlandschaft: 351 Frauenwinkel Auengebiet: 225 Aahorn

Wasser- und Zugvogelreservat: 105 Zürich-Obersee: Guntliweid bis Bätzi-

matt (SZ)



# Legende/Légende/Leggenda

#### **Inhalte SIL** Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Flugplatzperimeter périmètre d'aérodrome perimetro dell'aerodromo

Gebiet mit Hindernisbegrenzung aire de limitation d'obstacles aera con limitazione degli ostacoli

Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II)\* territoire exposé au bruit (VP DS II)\* aera con esposizione al rumore (VP GS II)\*

Festsetzung coordination réglée dato acquisito



Zwischenergebnis coordination en cours risultato intermedio

Vororientierung information préalable informazione preliminare













#### Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo



## Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali



Infrastruktur Schiene infrastructure rail infrastruttura ferroviaria



Infrastruktur Schifffahrt infrastructure navigation infrastruttura navigazione



militaire\* militare\*



Übertragungsleitungen lignes de transport d'électricité elettrodotti



Geologische Tiefenlager dépôts en couches géologiques depositi in strati geologici profondi



Asyl Asile Asilo

#### Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti

Landesgrenze frontière nationale confine nazionale



Kantonsgrenze limite de canton confine cantonale



Gemeindegrenze limite de commune confine comunale

- \* Anlagen genehmigt im Programmteil SPM vom 08.12.2017; planerische Massnahmen Stand SPM 2001 bzw. Sachplan Waffen- und Schiessplätze 1998
- \* Installations approuvées dans la Partie programme du PSM du 08.12.2017; mesures panifiées état PSM 2001 ainsi que PS des places d'armes et de tir de 1998
- \* Installazioni approvati nella Parte programmatica del PSM del 08.12.2017; misure di pianificazione stato PSM del 2001 risp. del PS delle piazze d'armi e di tiro del 1998

## Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale



**BLN-Objekt** objet IFP oggetto IFP



Moorlandschaft site marécageux zona palustre



Flachmoor bas-marais palude



Hoch- und Übergangsmoor haut-marais et marais de transition torbiera alta e torbiera di transizione



Trockenwiesen und -weiden Prairies et pâturages secs Prati e pascoli secchi



Auengebiet zone alluviale zona golenale



Wasser- und Zugvogelreservat réserve d'oiseaux d'eau et de migration riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori



Jagdbanngebiet district franc bandita



Wildtierkorridor überregional corridor faunistique suprarégional corridoio faunistico sovraregionale



Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste und Wanderobiekte site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi et mobili



ISOS-Objekt objet ISOS oggetto ISOS



Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung (mit Substanz bzw. viel Substanz) voie de communication historique d'importance nationale (avec substance, resp. beaucoup de substance) via di comunicazione storiche d'importanza nazionale (con sostanza, risp. con molta sostanza)

# Begriffserklärungen zum Objektblatt

## Perimetergemeinden

Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.

# Gemeinden mit Hindernisbegrenzung

Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).

# Gemeinden mit Lärmbelastung

Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).

# Verkehrsleistung - Ø 4 Jahre

durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.

- max. 10 Jahre

grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).

- Datenbasis LBK

Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.

- Potential SIL

Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.

# Festlegungen

• Festsetzungen F

• Zwischenergebnisse Z

Vororientierungen

## Festsetzungen

F

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

# Zwischenergebnisse

Ζ

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

# Vororientierungen V

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.